

1 von 6
4/SW-25/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300251/19 - Schi

Linz, am 11. September 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz über den Ersatz des
durch Ausübung polizeilicher
Zwangsbefugnisse entstandenen
Schadens (Polizeibefugnis-
Entschädigungsgesetz)
Entwurf - Stellungnahme

GESETZENTWURF	
Zl.	25-GE/9-87
Datum:	16. SEP. 1987
Verteilt:	16. Sep. 1987

Koll
L. Hlavacek

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu
dem vom Bundesministerium für Inneres versandten Gesetz-
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Koll

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300251/19 - Schi

Linz, am 11. September 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz über den Ersatz des
durch Ausübung polizeilicher
Zwangsbefugnisse entstandenen
Schadens (Polizeibefugnis-
Entschädigungsgesetz)
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 19472/12-GD/87 vom 21. April 1987

An das

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

Postfach 100
1014 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 21. April 1987 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Vorweg wird festgehalten, daß der im Entwurf enthaltenen
Einschränkung, Ersatzleistungen nur für Zwangsakte von
Bundesorganen im Vollzugsbereich des Bundes zu gewähren auf
Bedenken aus der Sicht des Betroffenen führen kann. Es
sollten daher Bund-Länder-Gespräche über die Frage in die
Wege geleitet werden, ob der Geltungsbereich des vorlie-
genden Entwurfes auf die Ausübung von Zwangsbefugnissen
schlechthin, also auch auf solche Akte ausgedehnt werden
soll, die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
als funktionelle Landesorgane gesetzt werden. Dies deshalb,
weil eine solche Ausdehnung auf den Vollzugsbereich der Län-
der - ähnlich wie im Amtshaftungsrecht nach Art. 23 Abs. 1
und 4 B-VG - einer ausdrücklichen verfassungsgesetzlichen
Grundlage bedürfte. Aus dieser Sicht ist auch eine Verlet-
zung des Gleichheitsgrundsatzes nicht denkbar, weil nach der

- 2 -

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Gleichheitsgrundsatz im Verhältnis Bund-Länder (und der Länder untereinander) nicht gilt.

In diesem Zusammenhang ist auch bemerkenswert, daß der Entwurf in den Erläuterungen als Annexmaterie zum Waffengebrauchsgesetz bezeichnet wird; es gibt jedoch eine Reihe weiterer Fälle, in denen die "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" einschreiten, ohne daß es sich aus der Sicht der Kompetenzverteilung nach dem B-VG um einen Fall von Waffengebrauch handelt.

Beispiel: Gemäß § 58 Abs. 1 KFG 1967 dürfen Fahrzeuge von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes angehalten und an Ort und Stelle auf ihre Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft werden. Ein LKW mit leicht verderblichen Waren wird durch die Überprüfung solange aufgehalten, daß die Ware verdirbt. Da die Überprüfung rechtmäßig war, scheiden Amtshaftungsansprüche aus. § 1 des vorliegenden Entwurfes bezieht sich dem Wortlaut nach nicht ausschließlich auf die Sicherheitspolizei, sondern ganz allgemein auf die Zwangsbefugnisse eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes, weshalb im vorliegenden Fall eine Entschädigung geleistet werden müßte. Der vorliegende Gesetzentwurf erscheint daher insofern verfassungsrechtlich bedenklich, als er sich nur als Annexmaterie zum Waffengebrauchsrecht versteht, offenbar aber auch Materien der Verwaltungspolizei des Bundes und auch der Länder miteinbezieht (darauf weist auch der letzte Satz des ersten Absatzes der Erläuterungen auf Seite 10 hin, der im offenen Widerspruch zum Wortlaut des § 1 steht).

Zur behördlichen Befugnis ist anzumerken, daß auffallenderweise der Bundesminister für Inneres als erste (und letzte) Instanz eingerichtet werden sollte, obwohl es sich in der gegenständlichen Angelegenheit um eine solche der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, für deren Besorgung aber

mangels Erwähnung in der taxativen Aufzählung im Art. 102 Abs. 2 B-VG der Landeshauptmann zuständig ist. Es ist daher verfassungsrechtlich bedenklich, wenn nicht sogar eindeutig verfassungswidrig, wenn die im Entwurf vorgesehene Zuständigkeit beim Bundesminister für Inneres in erster und letzter Instanz wahrgenommen wird, zumal dies zu einer verfassungswidrigen Aushöhlung des Prinzips der mittelbaren Bundesverwaltung führen würde (vgl. Erk. des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 1987, G 78/87-9).

Zu § 1:

Durch den Ausschluß von Ersatzleistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige des Geschädigten können sich Härtefälle ergeben. Es wird zwar der unmittelbare Schaden ersetzt, sollte jedoch ein Organ der öffentlichen Sicherheit auf einen flüchtenden (angeblichen) Verbrecher oder geisteskranken Amokläufer schießen und daß Geschoß eine unbeteiligte Person treffen, die hiedurch erwerbsunfähig wird, so daß die unterhaltsberechtigten Angehörigen finanziell schwere Einbußen erleiden, so gibt es keinerlei Leistungen nach diesem Gesetz. Dazu kommt noch, daß für diesen Fall weder Ansprüche aus dem Titel der Amtshaftung (der Waffengebrauch erfolgte zu Recht - §§ 4, 7 Z. 3 und Z. 4 sowie 8 Abs. 2 Waffengebrauchsgesetz 1969) noch nach dem Gesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl.Nr. 288/1972, zustehen.

Zu § 4:

Hier ist unklar, ob für die Möglichkeit der Verwirkungserklärung die allgemeinen Verjährungsbestimmungen gelten.

- 4 -

Zu § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 1:

Es erscheint unbillig, daß bei einer bescheidmäßigen Absprache über den Anspruch lediglich über die Höhe der Schadloshaltung eine sukzessive Zuständigkeit des Gerichtes gegeben ist; es wäre wünschenswert, eine solche sukzessive Zuständigkeit des Gerichtes ebenfalls hinsichtlich der im Verhältnis zu einem allenfalls bestehenden Mitverschulden des Antragstellers gerechtfertigten Ersatzquote einzuräumen (Z. 1). In den Erläuterungen müßte das angeführte Zitat statt "§ 7 Abs. 3 lit. b" richtigerweise "§ 7 Abs. 3 Z. 2" lauten.

Zu § 9:

Da der Entwurf eine ausdrückliche Regelung, wie die Rückforderung der Geldleistung - sofern der Anspruch dem Grunde bzw. einer bestimmten Höhe nach nicht zu Recht besteht - zu geschehen hat, nicht enthält, müßte die bezahlte Geldsumme zivilrechtlich eingeklagt werden. Sollte allerdings ein Vergleich zustandegekommen sein, müßte dieser gerichtlich angefochten werden, da eine "einseitige" Vertragsänderung bzw. Aufhebung nicht möglich erscheint. Auch hier müßte die Geldleistung im Zivilrechtsweg aus dem Titel der Bereicherung zurückgefordert werden. Es erscheint daher notwendig, für die Aufhebung der Entscheidung und die Rückforderung der Leistung ein eigenes Verfahren zu entwickeln. Es wäre zweckmäßig, über Ersatzansprüche grundsätzlich nur mit Bescheid zu entscheiden (wie im Impfschadengesetz), da zumindest dann das Verfahren gemäß § 69 AVG 1950 weitgehend angewendet werden kann.

Bei Verschweigen einer Versicherungsleistung wird der Ersatzanspruch gemäß § 4 als verwirkt erklärt und die Entscheidung aufgehoben. Da über den Ersatzanspruch nur der Bundesminister für Inneres (§ 7 Abs. 3) bescheidmäßig entscheiden bzw. einen Vergleich schließen kann, ist die Formulierung: "..... obliegt der Behörde, die entschieden hat,

- 5 -

...". irreführend; § 9 Abs. 1 sollte daher richtig lauten:
"Die Aufhebung gemäß § 4 und die Erklärung über die
Verwirkung des Anspruches obliegt dem Bundesminister für In-
neres".

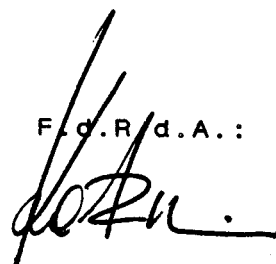
25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsi-
dium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.d.R/d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kotelnikow', written over the printed text 'F.d.R/d.A.:'. The signature is stylized and cursive.